

Umgangspflege

Damit Umgang wieder gelingt

In diesem Artikel:

Umgangspflege als Unterstützung

Die rechtliche Einordnung

Die sog. Wohlverhaltenspflicht

Das Aufgabenspektrum

Die Familie steht im Vordergrund

hilfreich zu Wissen

Die Dauer der Umgangspflege

Objektiv und dem Kindeswohl verpflichtet



Umgangspflege soll zur Unterstützung dienen damit Ihre Kinder profitieren

Das Ziel jeder Umgangspflegschaft ist es, die beteiligten Erwachsenen (wieder) in die Lage zu versetzen, den Umgang selbständig und zum Wohle des Kindes umzusetzen. In vielen Fällen wird eine echte Einvernehmlichkeit nur schwer zu erreichen sein. Jedoch kann die Umgangspflege die Chance bieten gerade in hoch strittigen Konflikten zwischen den Eltern Auseinandersetzungen bei der Übergabe des Kindes zu vermeiden und zu verhindern. Davon profitieren nicht nur Eltern, sondern ganz gezielt Kinder.

Die Umgangspflegschaft kann Kinder insofern entlasten, als die Kinder sich nicht mehr gegen den einen Elternteil stellen müssen, wenn sie den sich Umgang mit dem anderen Elternteil wünschen, der betreuende Elternteil jedoch nicht.

Die rechtliche Einordnung

Die Umgangspflegschaft wird in der Regel durch ein Familienrechtliches Verfahren in Umgangsangelegenheiten angeordnet. Doch auch wenn sie gerichtlich angeordnet wurde dient sie zur Unterstützung.

Eltern wollen das Beste für Ihre Kinder. Zum Wohle des Kindes gehört auch der Umgang mit beiden Elternteilen. Oft sind Eltern jedoch so "zerstritten", gerade dann wenn ein Umgang gerichtlich geregelt wird, dass es schwer fällt auf einander zuzugehen. Genau für diese Fälle schuf der Gesetzgeber die Wohlverhaltenspflicht.

Diese ist verankert im § 1684 Abs. 2 BGB. Dort heißt es:

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Der § 1684 regelt jedoch noch mehr und ist die Grundlage für Umgangspflegschaft

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt



Die Grenze - die sogenannte Wohlverhaltenspflicht

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet

Ein Verstoß gegen die in Absatz 2 festgehaltene Wohlverhaltenspflicht kann sowohl das dauerhafte Vereiteln des Umgangs durch den betreuenden Elternteil als auch wiederholte Verunglimpfungen des jeweils anderen Elternteils in der Gegenwart des Kindes oder sonstige Verhaltensweisen, die das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen kann



Das Aufgabenspektrum

Die Aufgaben des Umgangspflegers sind vielfältig! Werden aber vom Gericht je nach Einzelfall individuell übertragen.

- Anbahnung und Vorbereitung der Termine
- Gestaltung der Modalitäten
- Fortlaufende Koordinierung Vermittlung zwischen den Eltern
- Durchsetzung der getroffenen Umgangsregelung
- Coaching (in Grenzen) des umgangsberechtigten Elternteils Ggf. Begleitung der Übergabe bzw. das Abholen des Kindes beim betreuenden Elternteil und das bringen zum umgangsberechtigten. Sowie das Zurückbringen nach dem Umgang.

So vielfältig wie einzelne Lebenssituationen sind, so vielfältig sind auch Aufgaben des Umgangspflegers. Doch die Grundlage ist in jeder Situation.

Das Gelingen des Umgangs und eine unbeschwerte Zeit der Eltern mit den Kindern.

Die Familiensituation steht im Vordergrund

Die Umgangspflegschaft ist in fast allen Fällen das Ergebnis eines familienrechtlichen Verfahrens um den Umgang mit dem Kind an dessen Ende eine entweder eine gerichtlich getroffene Vereinbarung oder ein Umgangsbeschluss steht. Die Umgangspflege soll dabei helfen diese Umgangsregelung zum Wohle der Kinder umzusetzen.

Dabei orientiert sich der Umgangspfleger natürlich an der Vereinbarung / dem Beschluss. Je nachdem wie detailliert die Vereinbarung / der Beschluss gefasst wurde ist der Rahmen enger oder weiter.

Es ist kaum möglich an dieser Stelle pauschale Aussagen über das Vorgehen der Umgangspflege zu machen, denn jede Situation ist einzigartig.

So individuell die einzelnen Familiensituationen auch sind, vereint sie jedoch ein Ziel:

Eine unbeschwerte Zeit mit dem Kind.

Aus diesem Grund ist es für Eltern sehr hilfreich den Umgangspfleger in seiner Funktion und als Hilfsmaßnahme anzunehmen. Der Umgangspfleger ist sozusagen der Umgangsmanager um Elternkonflikte zu vermeiden.

Hilfreich zu wissen:

Die Aufgabe des Umgangspflegers ist es nicht ein freundschaftliches Verhältnis zu den Eltern aufzubauen, sondern für das Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen.

Wenn ein Umgangspfleger gerichtlich beauftragt wird ist das ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Vor diesem Hintergrund hat der Umgangspfleger auch die rechtliche Vollmacht:

Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen

(§ 1684 Abs. 3, S. 4 BGB)





So lang wie nötig, so kurz wie möglich

In erster Linie richtet sich die Dauer einer Umgangspflegschaft nach der Notwendigkeit und der Familiensituation. Daher gilt der Leitsatz:

So lang wie nötig, so kurz wie möglich.

Eine Umgangspflegschaft ist befristet und wird im Beschluss des Familiengerichts festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist endet die Umgangspflege. Wird sie dann nicht mehr benötigt, war sie erfolgreich und die Eltern haben eine Möglichkeit zur eigenständigen Regelung gefunden. Sie kann jedoch auch verlängert werden oder vor Ende der gesetzten Frist beendet werden.

Die vorzeitige Beendigung:

im besten Falle kann die Umgangspflegschaft vorzeitig beendet werden, wenn erkennbar wird dass sie nicht mehr gebraucht wird. Dann war die Umgangspflege erfolgreich!

Im schlimmsten Falle kann sie jedoch auch beendet werden, wenn erkennbar wird dass sie keine Erfolgschancen hat. In der Regel wird dann entweder ein neues Umgangsverfahren, entweder durch Antrag eines Elternteils, oder von Amts Wegen eingeleitet und weitere Maßnahmen beschlossen bzw. verhandelt.

Die Verlängerung:

Genau so wie die Umgangspflege vor Fristablauf beendet werden kann, kann sie auch verlängert werden. Die Gründe für eine Verlängerung sind genauso vielfältig wie die Gründe für die Einrichtung..





Objektiv und dem Kindeswohl verpflichtet

Oft stellen sich Eltern die Frage oder haben Angst davor dass der Umgangspfleger dem Gericht verpflichtet ist. Diese Sichtweise ist verständlich, aber nicht zutreffend!

Der Umgangspfleger wird natürlich durch das Gericht beauftragt, und nicht zuletzt auch durch die Staatskasse vergütet. Auch ist der Umgangspfleger verpflichtet eine beschlossene Umgangsregelung durch zu setzen und dem Gericht auf Verlangen und Nachfrage schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Der Umgangspfleger ergreift dabei keine Partei! Auch ist der Umgangspfleger nicht dazu da ein Verfahren in die eine oder andere Richtung zu lenken.

Der Umgangspfleger ist zur Objektivität und dem Kindeswohl verpflichtet. Er erstattet dem Gericht unabhängig Bericht und gibt Empfehlungen ausschließlich zum Wohle des Kindes ab!

In vielen Fällen hat der Umgangspfleger auch keine Akteneinsicht wie sie die Verfahrensbeteiligten haben, den letztendlich ist der Umgangspfleger **nicht am Verfahren beteiligt**. Er wird maximal als Zeuge zur Anhörung geladen, und ist somit wie jeder andere auch, zur **Wahrheit und Vollständigkeit verpflichtet!**

Über den Autor

Als Vater von 2 Kindern, zertifizierter Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und Berufsvormund / Ergänzungspfleger kenne ich nicht nur die Fragen die Eltern bewegen.

Ich berate Eltern unabhängig von Jugendämtern und Gerichten und unterliege natürlich der Schweigepflicht. Diese Unabhängigkeit macht es möglich auch Lösungen zu finden und Wege zu gehen die unkonventionell, für Ihre Situation passend und zielführend sind.

Ein Gespräch auf Augenhöhe, mit Empathie und Verständnis ist die Basis meiner Beratung. Ihre Fragen fachlich zu beantworten und mit Ihnen gemeinsam Lösungen zu finden mein Handwerkszeug.

Auf Wunsch lasse ich Sie jedoch nicht allein. Ich unterstütze Sie bei der Umsetzungen und stehe mit Rat und Tat zur Seite.

Versprochen!

Robert Schneider





Ich berate Sie nicht nur, ich unterstütze Sie! Hürden überwinden, Lösungen finden und gemeinsam umsetzen das ist mein Wunsch für Sie und die Kinder. Den mit gemeinsamer Überzeugung zum Wohle des Kindes, mit Respekt auf Augenhöhe zu handeln schenkt Kindern ein Lachen. Und das Lachen eines Kindes ist das

Robert Schneider

**Umgangsberatung Ansbach
Beratung von Mensch zu Mensch**

**Beratung und Unterstützung für
Eltern auf Augenhöhe und von
Mensch zu Mensch zum Wohle
der Kinder**

www.umgangsberatung-ansbach.de

**Beratung auf Augenhöhe von Mensch zu Mensch
zum Wohle der Kinder**

Mühlweg 8, 91578 Leutershausen
info@umgangsberatung-ansbach.de
+49 (0) 9823/ 55 09 957